



Lausanne, 26. März 2009

**Kein Embargo**

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

**Urteil vom 26. März 2009 (8C\_502/2007)**

### **Entzug einer Invalidenrente bei somatoformer Schmerzstörung: Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen**

*Wer vor März 2004 wegen einer sogenannten „somatoformen Schmerzstörung“ eine Invalidenrente zugesprochen erhalten hat, kann diese weiterhin beziehen, wenn keine gesundheitliche Änderung eingetreten ist. Dies gilt auch dann, wenn gemäss der im März 2004 formulierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid BGE 130 V 352) kein Rentenanspruch bestünde. Die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat dies heute in ihrer öffentlichen Urteilsberatung entschieden und einen gegenteilig lautenden Entscheid aus dem Kanton Zürich aufgehoben.*

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten kann, hat Anspruch auf eine Invalidenrente. Ob jemandem eine Arbeit zugemutet werden kann, ist oft schwierig zu beurteilen. Dies gilt insbesondere bei organisch nicht nachweisbaren Schmerzzuständen wie einer sogenannten „somatoformen Schmerzstörung“. Das Bundesgericht hat deshalb in einem Entscheid vom 12. März 2004 (BGE 130 V 352) Grundsätze zur einheitlichen Beurteilung solcher Störungen formuliert. Es hielt fest, diese Störungen vermöchten nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen eine Invalidität zu bewirken.

Vor diesem Urteil fanden zum Teil andere, weniger strenge Grundsätze Anwendung. Dies führte auch zur Gewährung von Renten, die nach der neuen Praxis nicht mehr zugesprochen würden. Es stellt sich die Frage, ob solche Renten auch weiterhin auszurichten seien. Das Bundesgericht hat dies nun im heute beurteilten Fall bejaht. Es erkannte, die erwähnte Rechtsprechung bilde keinen Grund für die Aufhebung oder Herabsetzung laufender IV-Renten. Konkret zu beurteilen war die Beschwerde einer IV-Bezügerin, welche unter anderem wegen einer schweren somatoformen Schmerzstörung seit 1999 eine ganze IV-Rente bezog. Die IV-Stelle setzte die laufende Rente im Herbst 2005 auf eine halbe Rente herab. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich bestätigte den Entscheid. Das Bundesgericht hat in seinem heute gefällten Urteil diesen Entscheid nun aber aufgehoben.

Das Bundesgericht gewichtete die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz höher als das Interesse an einer flächendeckenden Anwendung der präzisierten Praxis. Es orientierte sich dabei an seiner früheren Rechtsprechung. Danach ist eine Praxisänderung auf schon rechtskräftig entschiedene Fälle grundsätzlich nicht anwendbar. Zudem trug das Gericht dem Umstand Rechnung, dass die Betroffenen zu Recht eine Rente bezogen haben und es für sie schwierig ist, sich wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Darin liegt ein entscheidender Unterschied gegenüber Personen, die noch keine Rente beziehen. Der Gesetzgeber hätte die Möglichkeit, die Aufhebung derartiger Renten vorzusehen, falls ihm dies als angezeigt erscheinen sollte.

<p><b>Kontakt:</b> Generalsekretariat, Beat Schwabe Tel. 021 318 91 02; Fax 021 323 37 00 e-mail: <a href="mailto:beat.schwabe@bger.admin.ch">beat.schwabe@bger.admin.ch</a></p>
--